

99042009006000, 99042009006000

Fischereilicher Hegeplan Genehmigung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/121339865/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042009006000, 99042009006000
Leistungsbezeichnung I	Fischereilicher Hegeplan Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Fischereilichen Hegeplan genehmigen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fischbestand, Einnahme, Hegeplan, Fischbesatz, Gewässer, Fischfang
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fischerei (042)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Fischen und Jagen (1110200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.10.2021
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000461 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=3852&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=376642 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000461 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=3852&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=376642
Teaser	Der Hegeplan beschreibt das Gewässer und bewertet den Fischbestand. Im Hegeplan werden angemessene Bestimmungen getroffen über z.B. das Ausmaß des Fischfangs, die statistische Erfassung der Fänge und den Besatzumfang. Für bestimmte Gewässer ist die Erstellung eines Hegeplans verpflichtend.
Volltext	Der Hegeplan beschreibt das Gewässer und bewertet den Fischbestand. Im Hegeplan werden angemessene Bestimmungen getroffen über z.B. das Ausmaß des Fischfangs, die statistische Erfassung der Fänge und den Besatzumfang. Die Aufstellung der Hegepläne ist von den Fischereiberechtigten vorzunehmen. Für Gewässer der Anlage 1 der HegeplanVO ist die Erstellung eines Hegeplans verpflichtend. Zuständig für die Genehmigung der Pflicht-Hegepläne ist die obere Fischereibehörde (Bezirksregierung). Für die Erstellung der Pflicht-Hegepläne können die Kosten aus der Fischereiabgabe in angemessener Höhe erstattet werden. Für alle übrigen Gewässer können freiwillige Hegepläne erstellt werden. Zuständig für die Genehmigung der freiwilligen Hegepläne ist die untere Fischereibehörde (Kreis oder kreisfreie Stadt).
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Zuständig sind die oberen Fischereibehörden bei den Bezirksregierungen für die Pflicht-Hegepläne, Zuständig sind die unteren Fischereibehörden bei den Kreisen/Kreisfreien Städten für die freiwilligen Hegepläne, dort ggf. Bearbeitungsdauer erfragen.
Frist	Der Hegeplan wird in der Regel für eine Geltungsdauer von sechs Jahren aufgestellt und ist spätestens vier Monate vor Beginn seiner Laufzeit der unteren Fischereibehörde vorzulegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Fisheries management plan Approval, Fischereilicher Hegeplan Genehmigung